

Beitrags- und Gebührenordnung
der
Gesellschaft für Vernetztes Denken und
Komplexitätsmanagement e.V.


in der Version

0.05

mit dem Status: eingereicht beim
Vereinsregister in Frankfurt am Main

vom

31. August 2017

GVDK e.V.	Beitrags- und Gebührenordnung	
-----------	----------------------------------	---

Erster Abschnitt. Grundsätze

§ 1 Grundsatz

Die Gesellschaft für Vernetztes Denken und Komplexitätsmanagement e.V. (GVDK e.V.) legt in dieser Ordnung ihre Beiträge und Gebühren fest. Diese sollen dazu verwendet werden, ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Beiträge sind dabei an die Art der Mitgliedschaft gekoppelt.
- (2) Die Satzung unterscheidet die folgenden Arten der Mitgliedschaft bei der GVDK e.V.:
- a) die Persönliche Mitgliedschaft
 - b) die Institutionelle Mitgliedschaft.

Zweiter Abschnitt. Beiträge für die Persönliche Mitgliedschaft

§ 3 Beiträge für die Persönliche Mitgliedschaft

Der Mitgliedsbeitrag für die Persönliche Mitgliedschaft beträgt 195 EUR per anno.


§ 4 Mitgliedsbeiträge für Rentner

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich für Rentner auf 70 EUR per anno.
- (2) Diese Ermäßigung kann nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise in Anspruch genommen werden.

§ 5 Beiträge für Schüler, Auszubildende, Studenten

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Schüler, Auszubildende und Studenten 35 EUR per anno. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erhalten sie einen Rabatt von 100% auf den Mitgliedsbeitrag.
- (2) Entsprechende Unterlagen sind dazu vorzulegen.

2017-08-31	Version 0.05	Seite 2/4
------------	--------------	-----------

GVDK e.V.	Beitrags- und Gebührenordnung	
-----------	----------------------------------	---

Dritter Abschnitt. Beiträge für die Institutionelle Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Institutionellen Mitgliedschaft

Im Rahmen dieser Beitrags- und Gebührenordnung wird die Institutionelle Mitgliedschaft unterschieden in

- a) die Mitgliedschaft von Firmen (Firmenmitgliedschaft)
- b) die Mitgliedschaft von Instituten (Institutsmitgliedschaft).

§ 7 Beiträge für die Firmenmitgliedschaft

(1) Der Beitrag für die Firmenmitgliedschaft staffelt sich nach der Firmengröße (Anzahl der Mitarbeiter).

(2) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| a) bei weniger als 10 Mitarbeitern | 250 EUR per anno |
| b) bei weniger als 100 Mitarbeitern | 610 EUR per anno |
| c) bei weniger als 1.000 Mitarbeitern | 920 EUR per anno |
| d) bei 1.000 und mehr Mitarbeitern | 1.300 EUR per anno. |

§ 8 Beiträge für die Institutsmitgliedschaft

(1) Der Beitrag für die Firmenmitgliedschaft eines Instituts beträgt 610 EUR per anno.

(2) Über die Zuerkennung der Institutseigenschaft entscheidet der Vorstand im Rahmen des Antragsverfahrens zur Mitgliedschaft.

Vierter Abschnitt. Gebühren

§ 9 Anmeldegebühr


Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

Fünfter Abschnitt. Fälligkeit und Einzug

§ 10 Fälligkeit

(1) Bei Aufnahme der Mitgliedschaft wird mit der Zustellung des Begrüßungsschreibens der Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen fällig.

2017-08-31	Version 0.05	Seite 3/4
------------	--------------	-----------

GVDK e.V.	Beitrags- und Gebührenordnung	
-----------	----------------------------------	---

(2) Danach wird der jeweilige Jahresbeitrag zum 15. Januar fällig.

§ 11 Einzug per Lastschriftverfahren

Es wird dem Vorstand eingeräumt, die fälligen Mitgliedbeiträge per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Wird das Einzugsbegehren der GVDK seitens der kontoführenden Bank oder Geldinstituts nicht oder nicht vollständig erfüllt oder erfolgt ein Rücktransfer des gesamten Betrages oder eines Teiles des Betrages, trägt das Mitglied die anfallenden Kosten.

Sechster Abschnitt. Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung für alle künftigen Mitglieder sofort in Kraft.

(2) Für Bestandsmitglieder wird sie zum nächsten Jahr gültig.